

2.

Die Familienväter und die Kriegsgewinnsteuer.

Auf dem Gebiete des Steuerrechts erkämpft sich der Gedanke der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zur Entrichtung der Steuer immer mehr die Herrschaft. Jede Steuer muß auf dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit aufgebaut sein: das ist der Standpunkt jeder gesunden und gerechten Steuerpolitik. Die Kopfsteuer, die jeden Steuerpflichtigen gleichmäßig traf, gleichgültig, ob er über einen kleineren oder größeren Besitz verfügte, ob er ein kleineres oder größeres Einkommen erzielte, ist verschwunden. Gewisse mittelbare oder indirekte Steuern, auf Gegenstände gelegt, die auch bei Einschränkung der Lebensbedürfnisse auf den notdürftigen Unterhalt nicht entbehrt werden können, sind schon deswegen abzuschaffen, weil sie wie Kopfsteuern wirken, obschon die Lebenshaltung im Deutschen Reich sich so gestaltet hat, daß die Entbehrung solcher Gegenstände von den meisten nicht besonders drückend empfunden wird. Jeder soll nach seinen Kräften steuern und besteuert werden. Dieser Gedanke ist unterwegs, und nichts wird ihn hindern, sein Ziel zu erreichen.

Auch die in der Vorbereitung begriffene Kriegsgewinnbesteuerung hat ihm die Wege geebnet. Jedoch in der Hauptsache nur nach der bejahenden (positiven) Seite, indem sie den Vermögenszuwachs, das Mehreinkommen, den Mehrerwerb zum Gegenstande hat, gewisse niedrigere Beträge freiläßt und die Abgabe bei den natürlichen Personen nach Steuerstufen staffelt, bei den Rechtspersonen aber in Grundabgabe und Zuschlag zerlegt und beide wieder nach Steuerstufen staffelt. Leider nur unvollkommen nach der verneinenden (negativen) Seite. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit hat nämlich zwei Seiten: eine bejahende, indem man darauf achtet, welcher Betrag während